

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG)**Änderung vom 18. Januar 2011**

*Der Grosse Rat des Kantons Aargau**beschliesst:***I.**

Das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 27 Abs. 1 lit. e (neu)

¹⁾ Mit der Geburt eines Kindes entsteht ein Anspruch auf Elternschaftsbeihilfe, sofern

e) der betreuende Elternteil nicht Sozialhilfe bezieht.

§ 41b Einarbeitungszuschüsse (neu)

¹⁾ Der Kanton und die Gemeinden können die Wiedereingliederung von stellensuchenden Personen, die Sozialhilfe beziehen, mit Einarbeitungszuschüssen an Arbeitgebende fördern. Der Regierungsrat regelt Dauer und Höhe der Einarbeitungszuschüsse an Arbeitgebende durch Verordnung.

§ 42 Abs. 3 (neu)

³⁾ Der Kanton kann im Rahmen von Leistungsvereinbarungen gegen kostendeckende Entschädigung Aufgaben der Gemeinden auf deren Gesuch hin erfüllen.

Keine redaktionellen Änderungsvorschläge

§ 43 Abs. 4

⁴ Sie kann ihre Aufgaben nach diesem Gesetz an Dritte oder den Kanton übertragen. Sie stellt dabei den Datenschutz sicher.

§ 52 Abs. 1 lit. e (neu)

¹ Die Gemeinde trägt die Kosten für

e) die an Arbeitgebende ausgerichteten Einarbeitungszuschüsse.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung ist nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Aarau, 18. Januar 2011

Präsidentin des Grossen Rats

Protokollführer